



Merkblatt

für Psychologische Psychotherapeut:innen/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:innen

- die Note aus der schriftlichen Prüfung erfahren Sie in einer schriftlichen Mitteilung per Post, nachdem die Ergebnisse vom IMPP beim Landesprüfungsamt Bremen per Post eingegangen sind. Erfahrungsgemäß dauern die Auswertungen der Prüfungsfragen und die Bekanntgabe der Noten durch das IMPP ca. 4-5 Wochen. Von vorherigen Anfragen beim Landesprüfungsamt oder beim IMPP bitte ich abzusehen.
- Die mündlichen Prüfungen (Einzel- und Gruppenprüfung) finden bei den jeweiligen Instituten statt, die auch für die Terminierung verantwortlich sind. Sie bekommen von mir eine Ladung zur Prüfung. Die Note der mündlichen Prüfung erfahren Sie von Ihrem Institut. Diese Note fließt zu 2/3 in die Gesamtnote ein, die der schriftlichen Prüfung zu 1/3.
- Nach Bestehen der beiden Prüfungen können Sie bei mir die Approbation beantragen. Die Approbationsurkunde wird nur auf Antrag und nicht automatisch ausgestellt, ein formloses Schreiben per Post mit eigenhändiger Unterschrift ist hierfür erforderlich, da die Urkunde kostenpflichtig ist.

Für die Ausstellung der Approbationsurkunde, werden folgende Unterlagen gemäß § 19 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) benötigt:

(1) Die Approbation wird von der zuständigen Behörde auf Antrag erteilt. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
 2. die Geburtsurkunde und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung ausweisen,
 3. ein Identitätsnachweis,
 4. ein amtliches Führungszeugnis (Belegart „OE“ für Behörden), das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf,
 5. eine Erklärung darüber, ob gegen den Antragsteller ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
 6. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als einen Monat sein darf, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
 7. das Zeugnis über die staatliche Prüfung für Psychologische Psychotherapeuten nach § 12 Abs. 2 Satz 1 (liegt der Behörde vor und muss nicht mit eingereicht werden).
- (2) Soweit diese Nachweise nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in amtlich beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Die zuständige Behörde kann die Vorlage weiterer Nachweise, insbesondere über eine bisherige Tätigkeit, verlangen.

Die Urkunde und das Prüfungszeugnis werden per Postzustellungsurkunde übersendet (Gebühren z. Z. 101 €).

Heike Vér / Bettina Arena
Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz,
Referat 20 - Rechtsangelegenheiten, Beruferecht, Sozialversicherung -
Faulenstraße 9/15, 28195 Bremen
Tel.: 0421 361-9554/-54016; Fax: 0421 496-9554/-54016
E-Mail: LPA-HB@gesundheit.bremen.de